

# Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen

Der Gemeinderat Niederhelfenschwil erlässt gestützt auf Art. 2 Bst. a und b des Grossratsbeschlusses über Luftreinhaltemassnahmen (sGS 672.32) und Art. 5ff. des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und in Ausführung von Art. 11 Abs. 1, Art. 12 und 16 Abs. 1, Art. 43 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01) sowie Art. 13ff. und 35 der Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1; abgekürzt LRV)

als Reglement:

## I. Allgemeines

### Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Vorschriften über Feuerungen der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung im Zuständigkeitsbereich der politischen Gemeinden.

## II. Gemeinderat

### Art. 2 Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglements. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bezeichnung einer privaten Person oder Organisation als Fachstelle für Feuerungskontrolle;
- b) Abschluss von Vereinbarungen mit Service- und Messunternehmen (Ermächtigung);
- c) Abschluss von Vereinbarungen betreffend Holzfeuerungskontrolle (Ermächtigung);
- d) Gewährleistung der regelmässigen Überprüfung aller Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW;
- e) Erlass der zum Vollzug erforderlichen Verfügungen;
- f) Aufsicht über die Fachstelle für Feuerungskontrolle sowie über die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle;
- g) Erlass eines Gebührentarifs<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Ziff. 50.24.00.06 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5)

### III. Feuerungskontrolle

#### Art. 3 Aufgaben der Fachstelle für Feuerungskontrolle

Der Fachstelle für Feuerungskontrolle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Administrative Verwaltung der Anlagendaten;
- b) Kontrolle der Anlagen, die nicht von ermächtigten Service- und Messunternehmen kontrolliert werden;
- c) Durchführen von Stichproben bei Anlagen, die von ermächtigten Service- und Messunternehmen kontrolliert werden;
- d) Beurteilen und Kontrollieren der Messprotokolle von ermächtigten Service- und Messunternehmen;
- e) Vorbereiten der erforderlichen Verfügungen zuhanden des Gemeinderats und Überwachen von deren Vollzug;
- f) Rechnungsführung;
- g) Jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat und das Amt für Umwelt und Energie;
- h) Jährliche Berichterstattung über die Holzfeuerungskontrolle an das Amt für Umwelt und Energie und den Gemeinderat.

#### Art. 4 Anforderungen an die Fachstelle

Die ausführenden Fachleute der Fachstelle für Feuerungskontrolle müssen im Besitz des eidgenössischen Fachausweises für Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure sein.

#### Art. 5 Kontrolle durch Service- und Messunternehmen

##### a) Ermächtigung

Service- und Messunternehmen können vom Gemeinderat durch Vereinbarung ermächtigt werden, anerkannte periodische Emissionsmessungen im Sinn der LRV durchzuführen.

##### Art. 6 b) Voraussetzungen

Die Emissionsmessungen müssen durch Fachleute vorgenommen werden, die über eine der folgenden Ausbildungen verfügen:

- a) Feuerungskontrolleur mit eidgenössischem Fachausweis (FK);
- b) Dipl. Fachmann für Wärme- und Feuerungstechnik (FWF);
- c) Feuerungsfachmann mit eidgenössischem Fachausweis (FF) und Modulabschluss MT2<sup>2</sup>;
- d) Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister (KFM) mit Modulabschluss MT2<sup>2</sup>;
- e) Servicemonteur, Kaminfeger und verwandte Berufe mit zusätzlich den Modulabschlüssen AT1; MT1 und MT2<sup>2</sup>.

---

<sup>2</sup> Modulabschlüsse der Schweizerischen Modulzentrale zur Fachausbildung für Feuerungskontrolleure/-innen sind:

- AT1: Anlagentechnik;  
- MT1: Grundlagen der lufthygienischen Emissionsmesstechnik;  
- MT2: Messtechnik gemäss den BAFU-Messempfehlungen Feuerungen.  
Den Modulabschlüssen gleichgestellt ist die ehemalige «BUWAL-Messprüfung».

Die übrigen Voraussetzungen, wie insbesondere zu verwendende Messgeräte und Formulare, werden mit Vereinbarung geregelt.

## **IV. Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen**

### **Art. 7 Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW**

Fachleute, die den Fachkurs Holzfeuerungskontrolle mit Modulabschluss<sup>3</sup> abgeschlossen haben, können vom Gemeinderat durch Vereinbarung ermächtigt werden, Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW zu kontrollieren.

Als Fachleute gelten:

- a) Feuerungskontrolleur mit eidgenössischem Fachausweis (FK);
- b) Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister;
- c) Gelernter Kaminfeger mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **Art. 8 Amtsgeheimnis**

Die Fachstelle für Feuerungskontrolle sowie die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle unterstehen dem Amtsgeheimnis.

### **Art. 9 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren mit Genehmigung des zuständigen Departements in Kraft.

### **Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen vom 25. September 2002 wird aufgehoben.

---

<sup>3</sup> Fachkurs des Schweizerischen Kaminfegermeister-Verbands

Vom Gemeinderat genehmigt am 7. Januar 2010

**Gemeinderat Niederhelfenschwil**

Lucas Keel	Philipp Hengartner
Gemeindepräsident	Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt  
vom 12. Februar 2010  
bis 15. März 2010

Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am

**Für das Baudepartement**

Der Leiter des Rechtsdienstes des Amtes für Umwelt und Energie

lic. iur. Rainer Benz

# Gebührentarif für die Kontrolle von Feuerungsanlagen

Für die Kontrolle von Feuerungsanlagen sind nach dem Bundesgesetz über den Umweltschutz kostendeckende Gebühren zu erheben. In Anwendung von Art. 4 der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) und gestützt auf Nr. 50.24.00.06 des Gebührentarifes für die Staats- und Gemeindeverwaltungen erlässt der Gemeinderat folgenden Tarif:

## Art. 1 Periodische Feuerungskontrollen

Für die Feuerungskontrolle nach Art. 6 des Reglements über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen gelten folgende Tarife:

Einstufige Brenner und atmosphärische Gasbrenner bis 70 kW Feuerungswärmeleistung	Fr.	85.—
Zweistufige und modulierende Brenner bis 70 kW Feuerungswärmeleistung	Fr.	100.—
Zweistoff-Feuerungsanlagen Öl/Gas bis 70 kW Feuerungswärmeleistung (4 Messungen)	Fr.	150.—
Einstufige Brenner 71 kW bis 1 MW Feuerungswärmeleistung	Fr.	100.—
Zweistufige und modulierende Brenner 71 kW bis 1 MW Feuerungswärmeleistung	Fr.	110.—
Zweistoff-Feuerungsanlagen Öl/Gas 71 kW bis 1 MW Feuerungswärmeleistung	Fr.	185.—

zuzüglich Mehrwertsteuer

## Art. 2 Administrativer Aufwand

Für die administrativen Aufwendungen der Fachstelle ist für jede erfolgte Messung nach Art. 6 des Reglements über Luftreinhaltemassnahmen ein Betrag von Fr. 35.— zu bezahlen. – Bei ungenügenden oder falschen Angaben (Anlagedaten usw.) ist der Fachstelle der zusätzliche administrative Aufwand zu bezahlen.

## Art. 2 Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW

Für die Aufwände im Rahmen der Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW gelten folgende Tarife:

Abnahme- oder Erstkontrolle pro Wohneinheit oder Betrieb (zwei Feuerungsaggregate)	Fr.	40.—
Periodische Kontrolle pro Wohneinheit oder Betrieb (zwei Feuerungsaggregate)	Fr.	30.—
pro weitere Feuerung	Fr.	10.—
Asche-Schnelltest	Fr.	120.—
Kontrolle aufgrund von Klagen	Fr.	80.—

zuzüglich Mehrwertsteuer

## Art. 3 Nachkontrollen

Für die Nachkontrollen gelten die gleichen Tarife.

**Art. 4 Abwesenheit des Besitzers**

Bei unentschuldigter Abwesenheit des Besitzers kann der Feuerungskontrolleur einen Unkostenbeitrag von Fr. 20.— erheben. Bei einer Abmeldung innert 24 Stunden vor der Kontrolle wird kein Beitrag erhoben. Nicht durchgeführte Brennerservice gelten nicht als Entschuldigung.

Die Besitzer sind auf der Anvisierungskarte auf diese Regelung aufmerksam zu machen.

**Art. 5 Verfügungen und Entscheide**

Für Verfügungen und Entscheide des Feuerungskontrolleurs, des Kontrolleurs für Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW und des Gemeinderates wird der Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung angewendet (sGS 821.5)<sup>1</sup>.

**Art. 6 Inkrafttreten des Gebührentarifs**

Dieser Gebührentarif ersetzt denjenigen vom 1. Oktober 2002 und die Anpassung vom 19. November 2009 und tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 7. Januar 2010

**Gemeinderat Niederhelfenschwil**

Lucas Keel	Philipp Hengartner
Gemeindepräsident	Ratsschreiber

---

<sup>1</sup> Ziff. 50.24.00.06 und 50.24.00.07 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT)